



Aktiengesellschaft

mit Sitz in Stuttgart
Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart
- Wertpapierkennnummer 556 520 -
- ISIN DE 0005565204 -

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie ein zu unserer

17. ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, 24. Mai 2006, 10:00 Uhr,
im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle – Hegelsaal –
Berliner Platz 1–3, 70174 Stuttgart

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Bericht des Vorstands.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 einmalig oder mehrfach eigene auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft („Aktien“) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Der Anteil am Grundkapital der hiernach insgesamt erworbenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf im Falle des Erwerbs über die Börse vom Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert abweichen. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) pro Aktie bis zu fünfundzwanzig vom Hundert über dem Börsenkurs liegen; mindestens muss der Erwerbspreis dem Börsenkurs entsprechen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien bzw. vor der Veröffentlichung des Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, so kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgeesehen werden.

Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben werden oder wurden, über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den beiden folgenden Fällen auch in anderer Weise, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, veräußert werden:

- (1) Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals gegen Zahlung eines Geldbetrags, wenn der Geldbetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz mit zu berücksichtigen. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne von Satz 1 gilt der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel (oder

einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien.

- (2) Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

- c) Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2007 eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben werden oder wurden, ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Die Einziehung hat nach § 237 Absatz 3 Nr. 3 Aktiengesetz ohne Kapitalherabsetzung in der Weise zu erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 zweiter Halbsatz Aktiengesetz ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

- d) Die Ermächtigungen gemäß vorstehenden lit. b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- e) Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung gemäß vorstehenden lit. a) bis d) endet die in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz

Der Vorstand beantragt unter Punkt 5 lit. b) Ziff. (1) das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz für neue Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals abschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger verkaufen zu können. Weiterhin können hierdurch zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung zu nutzen. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Veräußerungspreis der eigenen Stückaktien so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 % des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktie an der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 lit. b) Ziff. (2) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran zur Verfügung zu haben. Die Dürr Aktiengesellschaft steht national wie auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, wozu es auch gehört, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation erwerben zu können. Beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran müssen nicht selten hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oft nicht mehr in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistungen werden deshalb häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Dürr Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können, insbesondere auch durch Gewährung eigener Stückaktien.

6. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (bedingtes Kapital I)

Die Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 hat unter Tagesordnungspunkt 10 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2006 einmalig oder mehrmals Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 102.400.000,-- Euro mit einer Laufzeit von längstens 15 Jahren zu begeben und den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Stamm- und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien der Dürr Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10.240.000,-- Euro zu gewähren. Zu diesem Zwecke wurde das Grundkapital um bis zu 10.240.000,-- Euro bedingt erhöht. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen wurden aufgrund dieser Ermächtigung bislang noch nicht begeben.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 sollen aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nebst eines neuen bedingten Kapitals („bedingtes Kapital I“) soll beschlossen werden. Die neue Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, neben Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auch Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente begeben und Schuldverschreibungen auch ohne Laufzeitbegrenzung und ggf. auch gegen Sacheinlage ausgeben zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der Beschlüsse vom 30. Mai 2001

Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Beschlüsse über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie zur Schaffung eines bedingten Kapitals werden aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag bis zu 201.318.400,-- Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 20.131.840,-- Euro zu gewähren. Die Ausgabe kann auch gegen Sacheinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können – soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient – auch durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften ausgegeben werden; in einem solchen Falle wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen sowie – sofern die Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Gesellschaft einräumen – den Inhabern solche Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu gewähren.

Die einzelnen Emissionen sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Es kann vorgesehen werden, dass der Wandlungspreis variabel ist und innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in

Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktie zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs, mindestens jedoch dem Mindestwandlungs- bzw. Optionspreis nach dieser Ermächtigung und dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung beziehen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen neue Stückaktien in Form von Stammaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der rechnerische Nennbetrag der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Optionsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigefügt werden.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. In den Anleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Der festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Stückaktie in Form einer Stammaktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie betragen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei jeweils der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung

der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von schon bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtausch- oder Bezugsverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungs- oder Optionspreis angepasst werden.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplitts oder Sonderdividenden bzw. sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. des Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Gesellschaft vorsehen bzw. bestimmen.

Die Schuldverschreibungen sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Soweit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht) ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 201.318.400,-- Euro auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen (bzw. der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Wandlungspflicht) nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Optionsrecht oder Wandlungspflicht) in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Pflichtwandlung ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begren-

zung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern die Aktien nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, soweit diese gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Fall von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht) ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), insbesondere Zinssatz, Laufzeit und Stückelung, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen.

c) Bedingtes Kapital I

Das Grundkapital wird um bis zu 20.131.840,-- Euro durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien in der Form von Stammaktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 23. Mai 2011 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 20.131.840,-- Euro durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien in der Form von Stammaktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 bis zum 23. Mai 2011 gegen bar ausgegebenen Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 bis zum 23. Mai 2011 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen (bzw. Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht) ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 221 Absatz 4 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz

Die bisherige Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen aus dem Jahr 2001 ist bis zum 30. Mai 2006 befristet und soll daher durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Die neue Ermächtigung soll hierbei innovativen Finanzierungsformen noch stärker als die alte Ermächtigung Rechnung tragen.

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) sowie die Möglichkeit, auch Schuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben, bietet für die Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Formen der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe gewinnabhängiger bzw. gewinnorientierter Instrumente wie Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen erweitert die bestehenden Möglichkeiten der Dürr Aktiengesellschaft, ihre Finanzausstattung durch Ausgabe sog. hybrider Finanzierungsinstrumente zu stärken und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung sicherzustellen. Bei den sog. hybriden Finanzierungsinstrumenten finden inzwischen innovative Finanzierungsformen stärker Verbreitung, die auch eine unbegrenzte Laufzeit vorsehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine starre Fixierung auf Instrumente mit beschränkter Laufzeit nicht sinnvoll. Aus diesem Grunde wird der Hauptversammlung die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) auch ohne Laufzeit und ggf. gegen Sacheinlage vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Neufassung soll sowohl eine Anpassung an die aktuelle Marktpraxis als auch eine weitere Flexibilisierung ermöglichen. Insgesamt sollen Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 201.318.400,-- Euro begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 20.131.840,-- Euro gewährt werden können.

Die Emission von Schuldverschreibungen im oben genannten Sinne ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder als eigenkapitalähnlich qualifiziert werden kann, zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien sowie die Eigenkapitalqualifizierung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten und den Zufluss von Kapital mit niedriger laufender Verzinsung. Die ferner vorgesehenen Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen bzw. der Kombination von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Ge-

winnschuldverschreibungen, erweitern den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft zudem die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungs- oder Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann. Der festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Dürr Aktiengesellschaft betragen. Maßgeblich ist dabei jeweils der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Ferner soll unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein.

Soweit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht) ausgegeben werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Beschränkung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien gegen bar anzurechnen, soweit sie nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung

zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenso ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern die Aktien nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht) ausgegeben werden, wenn dadurch insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen würde. Diese weitergehende Beschränkung erfolgt im Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts keine nennenswerte Größe mehr aufweisen. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung (bzw. der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht) nicht wesentlich unterschreiten. Dann sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung

vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Daher werden durch die Ausgabe der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert oder verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Die beiden letztgenannten Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses geben der Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und versetzen sie in die Lage, ein niedriges Zinsniveau oder eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt wesentlich davon ab, dass auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen sind in der Regel nur gewährleistet, wenn die Gesellschaft an die Konditionen nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Emissionen mit Bezugsrecht muss der Bezugspreis (und damit bei Options- und Wandelanleihen die Konditionen dieser Anleihe) nach § 186 Absatz 2 Aktiengesetz jedoch bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Selbst innerhalb dieser kurzen Zeitspanne besteht aber noch ein Marktrisiko, das zu nicht unerheblichen Sicherheitszuschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen führen und sich zum Nachteil der Gesellschaft auf das Emissionsergebnis auswirken würde. Durch einen Bezugsrechtsausschluss kann dagegen der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann. Zudem fällt die mit dem Bezugsrecht verbundene Vorlaufzeit weg, was sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko vorteilhaft ist.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies verhindert, dass bei der Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte ermäßigt wird oder an die Inhaber der genannten Rechte eine Ausgleichszahlung in bar geleistet werden muss, um sie in dem Umfang vor Verwässerung zu schützen, wie es in den dortigen Options- und Wandlungsbedingungen vorgesehen ist.

Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung

zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Fall von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht) ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einzusetzen. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalls anbieten.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den gegen bar ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht oder Optionsrecht) verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit dazu nicht eigene Aktien eingesetzt werden.

7. Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Unter Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2006 um bis zu 12.559.564,80 Euro zu erhöhen (vgl. § 5 der Satzung der Gesellschaft), wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23.05.2011 um bis zu 20.131.840,-- Euro gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, der dem aller ausgegebenen Stückaktien entspricht, zu erhöhen. Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien, deren Ausstattung (Vorzugs- und Mehrdividende) sich abschließend aus § 23 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft ergibt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Bei der Ausgabe der Aktien ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, die einen anteiligen Betrag von zehn vom Hundert des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen, ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der jeweiligen Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Ausgabe der Aktien;
- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausschließen;
- cc) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionscheinen der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Umtauschrechts bzw. Optionsrechts zustehen würde;
- dd) sofern Vorzugsaktien bereits ausgegeben sind und Stamm- und Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital ausgegeben werden sollen, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ausschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“).

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

- b) § 5 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23.05.2011 um bis zu 20.131.840,-- Euro gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, der dem aller ausgegebenen Stückaktien entspricht, zu erhöhen. Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien, deren Ausstattung (Vorzugs- und Mehrdividende) sich abschließend aus § 23 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft ergibt. Die Ermächtigung

umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Bei der Ausgabe der Aktien ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, die einen anteiligen Betrag von zehn vom Hundert des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen, ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der jeweiligen Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Ausgabe der Aktien;
- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen ausschließen;
- cc) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zum Zweck des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Umtauschrechts bzw. Optionsrechts zustehen würde;
- dd) sofern Vorzugsaktien bereits ausgegeben sind und Stamm- und Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital ausgegeben werden sollen, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ausschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“).

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) aa) das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren kostengünstigeren Platzierung zu nutzen. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenkurses der Aktien der jeweiligen Gattung der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Zum Erhalt ihrer Stimmrechtsquote steht den Aktionären die Möglichkeit des Zuerwerbs über die Börse zur Verfügung.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran zur Verfügung zu haben. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Es steht zu erwarten, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nicht in Geld erbracht werden kann, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Dürr Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) cc) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen zu gewähren, um ihnen auf diese Weise nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen einen Schutz vor Verwässerung einzuräumen, die sie im Hinblick auf ihre potenzielle künftige Aktionärsstellung ansonsten erfahren würden. Die Gewähr von Aktien der Gesellschaft ist danach nur soweit erforderlich, wie den

Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen nach Ausübungen ihres Options- bzw. Umtauschrecht ein Bezugsrecht zustehen würde.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) dd) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kommt zum Tragen, falls in Zukunft Vorzugsaktien ausgegeben werden sollten und somit neben den Stammaktien eine weitere Aktiengattung existieren sollte. Sofern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen weitere neue Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis des Anteils beider Gattungen am Grundkapital aus genehmigtem Kapital geschaffen werden sollten, wird der Vorstand in die Lage versetzt, das Bezugsrecht der Stammaktionäre auf Vorzugsaktien und das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts auf Aktien der jeweils anderen Gattung kann dann der bisherigen Aktionärsstruktur Rechnung getragen und der Besitzstand der Aktionärsgruppen im Verhältnis zueinander unverändert erhalten werden.

Der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) ferner beantragte Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Absatz 3 Satz 3 (Verbriefungsausschluss)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 16 Absatz 2, 17 und 19 Absatz 3 aus Anlass des Inkrafttretens des UMAG

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- § 16 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern nach § 3 der Satzung. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 17 Absatz 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.“

- § 17 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Text- oder Schriftform bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Text- oder Schriftform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.“

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Nach § 19 der Satzung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

10. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung am 24. Mai 2006. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Absatz 1 und 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern und sechs von den Anteilseignern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen. Lit. a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und lit. b) Mitgliedschaft in vergleichba-

ren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sind Angaben gemäß § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz.

1. Frau Dr. Dr. Alexandra Dürr, Leiterin der Neurogenetischen Klinik
Département de Génétique, Hôpital de la Salpêtrière, Paris, wohnhaft in Paris

- a) keine Mitgliedschaft in Aufsichtsräten
- b) keine Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien

2. Herrn Dr.-Ing. E.h. Heinz Dürr, Unternehmer, wohnhaft in Berlin

- a)
 - Benteler AG
 - Carl Schenck AG (Vorsitz)
 - Dürr Systems GmbH (Vorsitz)
 - Dussmann AG & Co. KGaA
 - Krone GmbH (Vorsitz)
- b) - Landesbank Baden-Württemberg (Mitglied des Verwaltungsrats)

Herr Dr.-Ing. E.h. Dürr hat angekündigt, dass er für den Fall seiner Wahl auch bereit sein wird, das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übernehmen.

3. Herrn Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka, Professor für das Fachgebiet Systemzuverlässigkeit im Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau an der TU Darmstadt, Leiter des Fraunhofer-Instituts für Betriebsfestigkeit, Darmstadt, wohnhaft in Darmstadt

- a) keine Mitgliedschaft in Aufsichtsräten
- b) keine Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien

4. Herrn Prof. Dr. Norbert Loos, Geschäftsführender Gesellschafter der Loos-Beteiligungs-GmbH, wohnhaft in Mannheim

- a)
 - BHS-tabletop AG (Vorsitz)
 - Carl Schenck AG
 - Hans R. Schmid Holding AG (Vorsitz)
 - LTS Lohmann Therapie-Systems AG (Vorsitz)
 - MVV-Energie AG
 - Trumpf GmbH + Co. KG
- b)
 - Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH
 - Mannheimer Kongress- und Touristik GmbH
 - LTS Corp., USA (Vorsitz)

5. Herrn Joachim Schielke, Mitglied des Vorstands der Landesbank Baden-Württemberg, Vorsitzender des Vorstands der Baden-Württembergischen Bank AG, wohnhaft in Backnang

- a) - ICS Informatik Consulting Systems AG
- Süd Private Equity Management GmbH & Co. KGaA (stv. Vorsitz)
- Wüstenrot & Württembergische AG

- b) - Behr GmbH & Co. KG
- BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (Vorsitz)
- Landesbank Rheinland-Pfalz (stv. Mitglied des Verwaltungsrats)
- Leitz GmbH & Co. KG
- MKB Mittelrheinische Bank GmbH (Vorsitz)
- MMV Leasing GmbH (Vorsitz des Beirats)

6. Herrn Dr. Hans Michael Schmidt-Dencker, Sprecher der Geschäftsführung der BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, wohnhaft in Stuttgart

- a) - Sick AG

- b) - Behr GmbH & Co. KG
- Bizerba GmbH & Co. KG
- BW Mergers & Acquisitions GmbH
- Dr. Haas GmbH
- Mypegasus Beteiligungs-GmbH
- Schmidt Holding GmbH

Die zu Ziffern 2 und 4 bis 6 Vorgeschlagenen gehören gegenwärtig dem Aufsichtsrat an und werden zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahl der Anteilseignervertreter erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 2011.

11. Unterbleiben der Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Sätze 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) Sätze 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches (Individualisierte Angabe der Vorstandsvergütung)

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Sätze 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) Sätze 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für die Dauer von fünf Jahren.

Ausliegende Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart, zur Einsicht durch die Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in Abschrift überlassen:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats (Tagesordnungspunkt 1)
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter www.durr.com abrufbar.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an die Bestimmungen des UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach Maßgabe des UMAG fort. Daher bestehen für diese Hauptversammlung zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Für die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist es ausreichend, eine der beiden Voraussetzungen zu erfüllen:

(1) Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Beginn des 3. Mai 2006 (d.h. bis 03.05.2006, 00:00 Uhr) bei der Gesellschaft (Dürr Aktiengesellschaft, Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart), einer Wertpapiersammelbank, einem Notar oder bei einer Niederlassung der nachstehend genannten Banken („Hinterlegungsstellen“) hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen:

1. Deutsche Bank Aktiengesellschaft
2. Landesbank Baden-Württemberg

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die von diesem auszustellende Bescheinigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

ODER

(2) Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft an die nachstehend genannte Adresse einen von ihrem depotführenden Institut ausgestellten Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform übermitteln:

Dürr Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0)69 910-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 3. Mai 2006 (d.h. 03.05.2006, 00:00 Uhr) beziehen und muss der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse spätestens bis zum Ablauf des 17. Mai 2006 (d.h. 17.05.2006, 24:00 Uhr) zugehen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung, welche gemäß § 125 Aktiengesetz übersandt wird.

Übertragung des Beginns der Hauptversammlung

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können von jedermann live im Internet verfolgt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 und 127 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Otto-Dürr-Straße 8
70435 Stuttgart
Telefax: +49 (0)711 136-1473

Bis zum 10. Mai 2006, 24:00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden – soweit sie den gesetzlichen Anforderungen genügen – unverzüglich im Internet unter www.durr.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Stuttgart, im März 2006

Der Vorstand